

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Firma Procter & Gamble Manufacturing GmbH in Crailsheim beabsichtigt im Wesentlichen die Reaktivierung des auf dem Firmengelände im rechtskräftigen Bebauungsplan Flügelau III (Industriegebiet) bestehenden Zuführungsgleises unter gleichzeitiger Errichtung eines Verladekrans um künftige Pflegeartikel (z.B. Damenbinden, Slipeinlagen, Swiffer Staubtücher, Waschmittel, Haarshampoo, Febreze Duftspray, Rasierschaum, Rasierklingen usw.) über den Schienenweg transportieren zu können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 7 und 9 UVPG i.V.m. Ziff. 14.8.3.1 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Umsetzung des Vorhabens auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma in einem rechtskräftigen Industriegebiet sowie die Nutzung des dort bereits bestehenden Gleiskörpers. Für die Be- und Endladung auf die Schiene soll zusätzlich ein Verladekran errichtet werden. Die Reaktivierung der Gleisanlage mit Errichtung eines Verladekrans bringt keine oder nur unwesentliche Änderungen im Vergleich zur bestehenden Situation mit sich. Daher ist eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes durch das Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden.

Belastungen durch Lärm während der Be- und Endladung von Gütern sind nach der vorliegenden Lärmprognose nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 13.06.2023

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 24